

5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummer 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

B e g r ü n d u n g

Vom 25. Sept 1964
I

Der Bebauungsplan Lurup 14 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung am 18. Dezember 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 1300) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463, weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbauggebiet neben Grünflächen und Außengebiete an der Landesgrenze aus.

III

Das Plangebiet ist im südöstlichen Teil mit Behelfsheimen und Einfamilienhäusern bebaut. Im nordwestlichen Teil befindet sich ein- bis fünfgeschossige Wohnhausbebauung mit einer Behelfsheimgruppe am Eisvogelstieg.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsplans D 40 vom 9. Dezember 1960 zu ermöglichen. Neue Flächen für Verkehr und eine Fläche für die Abwasserbeseitigung sind zu sichern.

Im südlichen Teil der Ohlestraße soll in einer Gruppe von 48 Wohneinheiten die sogenannte "Constanze-Siedlung" im erdgeschossigen Flachdachbau (z.T. Atriumhäuser) entstehen.

Nördlich der Oderstraße soll die geplante eingeschossige Bebauung durch fünfgeschossige Punkthäuser abgeschlossen werden.

Für die überwiegend mit Behelfsheimen besetzten Baugrundstücke zwischen Kleiberweg und Buntspechtweg ist zur rückwärtigen Aufschlie-
ßung eine neue Straße mit Rundkehre und Fußwegverbindung zur Ohlestraße
vorgesehen.

Die westlich der Jevenstedter Straße belegene Siedlung mit der am
Kleiberweg belegenen Einfamilienhausbebauung soll im Bestand gesichert
bzw. geordnet werden. Durch die Wohnsammelstraßen Franzosenkoppel und
Jevenstedter Straße ist ein guter Anschluß an das Verkehrsnetz vor-
handen.

An der Ecke Franzosenkoppel/Eidelstedter Weg wird eine Fläche für die
Beseitigung von Abwasser ausgewiesen. Dort ist von der zuständigen
Wasserbehörde ein Rückhaltebecken für das Oberflächenwasser aus dem
Einflußgebiet bis zum Friedrichshulder Weg mit einem Abfluß auf schles-
wig-holsteinisches Gebiet vorgesehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 360 200 qm groß. Hiervon werden für Straßen
etwa 59 530 qm (davon neu etwa 24 050 qm), für Grünflächen etwa 9 700 qm,
für das Rückhaltebecken etwa 12 100 qm und für die Hamburgischen
Electricitätswerke etwa 100 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewie-
senen Flächen erworben werden. Die für Grünflächen und ein Rückhalte-
becken vorgesehenen Flächen befinden sich im Eigentum der Freien und
Hansestadt Hamburg. Beseitigt werden müssen noch fünf Behelfsheime
mit fünf Wohnungen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, die Herrichtung der Grün-
flächen und die Anlegung des Rückhaltebeckens entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des
Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie
nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.